

# Wie das Kartellrecht Fußballfans enttäuscht

Im Profifußball haben sich Fans im Streit um finanzstarke Investoren vorerst durchgesetzt. Doch das könnte zum Pyrrhussieg werden.

Von Ingo Strauss und  
Sven Völcker

**S**prechchöre, Transparente und Hunderte Tennisbälle auf dem Rasen – die Fanproteste der letzten Wochen sorgten nicht nur für mediale Aufmerksamkeit, sondern auch für das gewünschte Ergebnis: Die Deutsche Fußball Liga (DFL) hat die Verhandlungen mit einem Finanzinvestor, der rund eine Milliarde Euro zahlen und dafür einen Teil der künftigen TV-Erlöse erhalten sollte, im Februar gestoppt.

Viele Beobachter werten die Kehrtwende als Erfolg der Traditionalisten und damit zugleich als Stärkung der sogenannten 50+1-Regel. Diese DFL-Vorschrift begrenzt den Einfluss von Investoren im deutschen Profi-Fußball und besagt im Kern, dass Vereine die Mehrheit an ihren Profi-Abteilungen halten müssen. Das soll den Einfluss von Vereinsmitgliedern und Fans absichern. Doch der Erfolg könnte sich als Pyrrhussieg entpuppen: Aktuelle Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zwingen das Bundeskartellamt zu einer Neubewertung der 50+1-Regel und können enorme Sprengkraft haben.

Dabei schien im Juli 2023 bereits alles geklärt. Das Bundeskartellamt kündigte an, die 50+1-Regel unter bestimmten Voraussetzungen abzusegnen. Die Liga-Teilnahme auf vereinsgeprägte Klubs zu begrenzen, sei zwar eine Wettbewerbsbeschränkung. Diese lasse sich aber durch „sportpolitische Ziele“ wie die Wahrung von Vereinsprägung und sportlicher Ausgewogenheit rechtfertigen, hieß es. Zudem habe die DFL rechtlichen Bedenken Rechnung getragen und zugesagt, keine Ausnahmen von der

50+1-Regel mehr zu gewähren (wie einst für die „Werksklubs“ Bayer Leverkusen und den VfL Wolfsburg) und die bestehenden einzuschränken.

Doch bevor die deutschen Kartellwächter das Verfahren formal abschließen konnten, meldete sich der EuGH zu Wort. Kurz vor Weihnachten verkündeten die Richter Urteile in den Rechtssachen „European Super League“, „International Skating Union“ und „Royal Antwerp“, die weitreichende sport- und wettbewerbsrechtliche Folgen haben dürften. Denn der EuGH etabliert darin strengere Anforderungen an Verbandsregeln, die die wirtschaftlichen Grundfreiheiten beschränken – vor allem, wenn Interessenkonflikte bestehen.

Das trifft auf „50+1“ zweifellos zu: Die Vorgaben beschränken die Rechte von Vereinen und Investoren, insbesondere die Freiheit des Kapitalverkehrs. Zudem bestehen konkurrierende Interessen zwischen den Klubs, die den Status Quo unterstützen und denjenigen, für die ein stärkeres Engagement von

Investoren wirtschaftlich und sportlich interessant ist.

Infolge der EuGH-Urteile kündigte das Bundeskartellamt Anfang Februar an, „mögliche Auswirkungen“ auf die rechtliche Bewertung der 50+1-Regel zu überprüfen. Bei dieser Neubewertung wird auch die geheime Abstimmung der DFL im Dezember eine Rolle spielen. Laut Medienberichten kündigte die Behörde in einem Brief an die DFL an, „sich mit den jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Anwendung der 50+1-Regel durch die DFL vertraut zu machen“.

Damals sprachen sich die Klubs der ersten und zweiten Liga knapp für den Einstieg von Investoren aus. Allerdings bestehen Zweifel, ob sich Hannover-96-Geschäftsführer Martin Kind an die Weisung seines Vereins gehalten und gegen das Vorhaben gestimmt hat. Hätte er eigenmächtig abgestimmt, läge ein Verstoß gegen „50+1“ vor. Das hätte rechtliche Relevanz, weil die DFL damit letztlich ihr eigenes Regelwerk nicht konsequent umsetzt.

Die Regel dürfte damit mehr denn je auf tönernen Füßen stehen – zumal es weitere rechtliche Angriffspunkte gibt. So scheint fraglich, ob weitgehend abstrakte Rechtfertigungsgründe wie die Wahrung von Vereinsprägung und sportlicher Ausgewogenheit klar genug definiert sind und die 50+1-Regel geeignet und verhältnismäßig ist, um diese Ziele zu erreichen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass die Dominanz einiger weniger Spitzenklubs in der Bundesliga deutlich stärker ausgeprägt ist als etwa in der für Investoren offenen englischen Premier League.

Für das Ergebnis der Neubewertung des Bundeskartellamts sind verschiedenste Szenarien denkbar. Die Wettbewerbsbehüter könnten „50+1“ als kartellrechtswidrig untersagen, den Kompromiss vom Juli 2023 bestätigen oder die Regelung sogar verschärfen, indem sie sämtliche Ausnahmen verbieten. Das könnte im Extremfall den Lizenzentzug für Bayer Leverkusen und den VfL Wolfsburg bedeuten. Doch selbst wenn die Traditionalisten erneut einen Zwischenerfolg verbuchen, dürfte das letzte Wort keineswegs gesprochen sein. Beigeladene Vereine und Investoren könnten die Entscheidung des Kartellamts vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anfechten.

Denkbar ist auch, dass ein Verein oder Investor – unabhängig vom Verfahren beim Bundeskartellamt und unter Umgehung des Ständigen Schiedsgerichts von DFL und DFB – unmittelbar ein ordentliches Gericht anruft, das die Frage der Zulässigkeit von 50+1 dem EuGH vorlegt. Sollte 50+1 dann fallen, könnte eine solche Entscheidung die Bundesliga ähnlich tiefgreifend verändern wie einst das Bosman-Urteil. In diesem Fall werden alle Fanproteste nichts nutzen – denn das Kartellrecht nimmt keine Rücksicht auf die Fankurve. Es muss zwar auch dann erstmal einen Klub geben, der sich gegen den Wunsch und Proteste seiner Fans einem externen Investor öffnet. Dass es angesichts des wirtschaftlichen Drucks und der Verlockungen von viel Geld zu diesem Dammbuch kommen wird, dürfte allerdings nur eine Frage der Zeit sein.

Die Autoren sind Partner der internationalen Anwaltskanzlei Latham & Watkins. Sven Völcker ist darüber hinaus Schiedsrichter am Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne.